

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Fortsetzung Landkreis Diepholz	- bei einer mittleren und großen Gefahr der Brandausbreitung 96 m³/h Die Löschwasserversorgung muss in einem Umkreis von 300 m zu jeder baulichen Anlage für die Dauer von 2 Stunden bereitgestellt werden. - die öffentliche Straßenverkehrsfläche, die erforderlichen Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr angelegt werden. FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Hinweis auf die BauNVO ist zu ergänzen.	s.o. s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Begründung wird redaktionell um nebenstehenden Hinweis ergänzt. Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden redaktionell um einen Hinweis auf die BauNVO ergänzt.
1b	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz 19.02.2026 Verspäteter Eingang	Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 09.02.2026 ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – NATURSCHUTZ <u>Artenschutzrecht</u> - Bei Einhaltung der im Kapitel Artenschutz-Verträglichkeit (Entwurfsbegründung S-18-19) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind seitens der UNB keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abzuleiten. <u>Eingriffsregelung</u> - Im Sinne des Vermeidungsgrundsatz gem. § 1a BauGB sind naturschutzfachlich/artenschutzfachlich wertvolle Strukturen (hier: Gehölze) so weit wie möglich in die Planung zu integrieren. - Die Belassung der vorhandenen Gehölzbestände wird begrüßt. Für den Fall, dass sich im weiteren Planungsverlauf dennoch die Notwendigkeit der Beseitigung von Horst-Höhlenbäumen ergeben sollte, werden zur Gewährleistung der bestmöglichen artenschutzfachlichen/-rechtlichen Beurteilungsgrundlage rechtzeitige faunistische Erfassungen angeraten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung LK Diepholz	– Die Kompensation der zu erwartenden Versiegelung wird so nicht von der UNB des LK DH anerkannt, da die Umsetzung von Pflanzgeboten auf privaten Flächen vom „guten Willen“ der Eigentümer abhängig ist und die Zielerfüllung erfahrungsgemäß unsicher. Die Flächenverfügbarkeit und Durchführung der Pflanzungen auf dieser Fläche ist sicher zu gewährleisten und der Ausgleich der Neuversiegelung ist anderweitig zu erfolgen. Gehölzentfernungen sind gem. den Angaben der UNB LK DH auszugleichen. – In §3 der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB wird in Absatz 4 geregelt, dass ein Abstand von mindestens 2,0 m zur jeweiligen Stammaußenseite einzuhalten ist. Zwischen Gehölzstrukturen und Gebäuden ist ein entsprechender Abstand einzuhalten, der den Kronenbereich des Baums spart. Neugepflanzte Bäume sind in einem Abstand von 8 Metern zu Gebäudestrukturen zu pflanzen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen (Art, Menge und Standort) werden auf Umsetzungsebene in den Baugenehmigungsunterlagen vom Bauherrn berechnet und im Lageplan eingezeichnet. Durch die Baugenehmigung werden die Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Gemeinde kontrolliert im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens die Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen. Es kann nicht grundsätzlich angenommen werden, dass Bauherren Ausgleichsmaßnahmen auf den eigenen Grundstücken nicht durchführen. Eine entsprechende Vorgabe wird in Kapitel 5.8 der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. § 3 Abs. 4 der Satzung bezieht sich nur auf Zufahrten, die einen Abstand von jeweils mindestens 2 m zum Stamm haben müssen. So ist gewährleistet, dass das Wurzelwerk der vorhandenen Bäume nicht beschädigt wird.
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 13.01.2026	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auswertung ausgewählter Daten des NIBIS-Kartenserver ist bereits in den Planunterlagen enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge sind gem. NIBIS-Kartenserver nicht vorhanden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bismarckstraße 39 31582 Nienburg (Weser) 12.02.2026 Verspäteter Eingang	Gegen die 1. Erweiterung der Innenbereichssatzung Bruchhöfen bestehend seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken. Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 27.02.2001. Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der K 129, so dass das Anbauverbot nach § 24 NStrG zum Tragen kommt. Demnach dürfen in einem Abstand von 20m zum befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße keine Hochbauten errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über vorhandene Zufahrten an der K 129 und die Gemeindestraße „Brexer Holz“. Die Anlegung weiterer direkter Zufahrten ist an der K 129 nicht zulässig. Durch die Satzungserweiterung ist vsl. kein Mehrverkehr im Zuge der K 129 zu erwarten, der die Anlegung einer Linksabbiegespur zu Lasten der Gemeinde erforderlich machen würde. Sollte es durch die Satzungserweiterung zu erhöhtem Querungsverkehr im Zuge der Kreisstraße kommen, sind ggf. geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Verkehrskommission zu Lasten der Gemeinde durchzuführen. Die verspätete Übersendung unserer Stellungnahmen (Frist 09.02.2026) bitten wir zu entschuldigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Planunterlagen werden redaktionell um einen Hinweis zur Bauverbotszone entlang der K 129 ergänzt. s.o. s.o. s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird auf Umsetzungsebene beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. ./.